

Kurztitel

Festsetzung der Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Ökostromanlagen

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 508/2002

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.01.2003

Text**Festsetzung der Preise für Ökostrom aus Deponie- und Klärgas**

§ 10. (1) Als Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Stromerzeugungsanlagen, die unter Verwendung der Energieträger Deponie- und Klärgas betrieben werden (Neuanlagen), werden folgende Beträge festgesetzt:

- | | |
|--|----------------|
| 1. bis zu einer Engpassleistung von 1 MW | 6,00 Cent/kWh; |
| 2. bei einer Engpassleistung über 1 MW | 3,00 Cent/kWh. |

(2) Die Preise für die Abnahme elektrischer Energie aus Hybrid- und Mischfeuerungsanlagen (Neuanlagen), die Deponie- und Klärgas als Energieträger verwenden, werden nach der eingesetzten Gasmenge anteilig entsprechend Abs. 1, bezogen auf die Brennstoffwärmeleistung, festgesetzt.